CEGH
Central European Gas Hub AG

Einschreiben
Energie-Control Austria
z.H.: Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, 6. November 2012

Verordnung betreffend Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012 – GStat-VO 2012)

Sehr geehrte Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung des Vorstands der Energie-Control Austria betreffend Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012 – GStat-VO 2012) Stellung nehmen zu dürfen.

ad Durchführung der Erhebungen und Auswertungen und Publikationen

Durchführung der Erhebungen

§ 10. (1) Die Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung erfolgen durch
1. periodische Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen,
2. (...)

Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist die Meldung von Daten, die dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenkoordinatoren ~~und dem Betreiber des virtuellen Handelspunktes~~ im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, direkt von diesen unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate an die E-Control durchzuführen. In diesem Fall sind die jeweils Meldepflichtigen von ihrer Meldepflicht entbunden. (...)

Kommentar CEGH:

Eine pauschale und nicht weiter spezifizierte Meldepflicht für sämtliche Daten, die dem Betreiber des virtuellen Handelspunktes im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich wegen **mangelnder Bestimmtheit** abzulehnen. Darüber hinaus stellt eine derart **undefinierte** und **umfassende** Meldeverpflichtung eine administrative und organisatorische **Mehrbelastung** dar, welche mit erheblichem **Aufwand und Kosten** verbunden sein kann.

Grundsätzlich sollte daher jeweils **konkret** und **im Einzelfall** festgelegt werden, welche Meldepflichten Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Meldepflichten sollten genau definiert werden, wobei folgende Erwägungen zu berücksichtigen sind:

- Aus ressourcentechnischen Gründen ist im Einzelfall zu prüfen, ob „**Rohdaten**" in der **geforderten Qualität** unter Einhaltung der **Meldetermine** übermittelt werden können bzw. welcher konkrete **Mehraufwand** für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes durch ein solches Reporting anfallen würde.

- Bezüglich jedes zu meldenden Datentyps / Datensatzes ist im Einzelfall zu evaluieren, ob im Hinblick auf **organisatorischen / prozesstechnischen Abläufen** eine Übermittlung in der geforderten Qualität unter Einhaltung der Meldetermine umsetzbar ist.

ad 3. Hauptstück Marktstatistik Marktdaten

§ 8.
(...)

(6) Für die Marktstatistik haben zu melden: Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes jeweils als Tageswerte am nächstfolgenden Werktag ~~für den Zeitraum von 6 Uhr des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des aktuellen Tages (d)~~ das gesamte Volumen der Handelsmengen der standardisierten Produkte gemäß § 33 Abs. 1 GMMO-VO 2012 des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des nächsten Tages (d).

Kommentar CEGH:

Ein Reporting durch den Betreiber des virtuellen Handelspunktes ist aus organisatorischen / prozesstechnischen Gründen **frühestens** im Laufe des jeweils nächstfolgenden Werktages **möglich** und **umsetzbar**.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Gottfried Steiner, MBA
CEO

Mag. Bernhard Seiberl
COO